Ueber die Ausdehnung der im B. G. B. gewährten Unterlassungsklagen.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Friedrich Béranger
aus Berlin-Tempelhof.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. Leonhard.

A. Die Unterlassungsklagen aus absolutem Recht und die Möglichkeit ihrer Ausdehnung zu einer allgemeinen Unterlassungsklage.

§ 1. Die Unterlassungsklagen aus unerlaubten Handlungen.

1. Die Ansicht des Reichsgerichts.

   Das R. G. will gegenüber jedem unerlaubten Handeln dessen Wiederholung zu befürchten steht, die Unterlassungsklage gewähren, insbesondere also dann, wenn die Tatbestände der §§ 823 ff. vorliegen.

   a) Diese Anschauung stellt eine Verkennung des Unterschiedes zwischen subjektiven Rechten und rechtlich geschützten Interessen dar.

   b) Sie führt aber auch praktisch zu unhaltbaren Ergebnissen.

2. Die Anschauung Elzbachers.

   Elzbacher sucht in „analoger" Anwendung der §§ 12, 862, 1004 u. s. w. zu einer umfassenden Unterlassungsklage zu kommen.

   a) In diesen Normen wird nur „Rechten" der Schutz der Unterlassungsklage gewährt. Elzbacher untersucht daher, wo sich im Gesetze solche „Rechte" finden.

b) Da Elzbacher aber jede mögliche günstige Rechtsposition zu einem Rechte stempelt, verläßt er in Wirklichkeit den Weg der Analogie; seine Theorie beruht im Grunde auf dem gleichen Fehler wie die des R. G.

3. Die Auffassung von Enneccerus.

§ 2. Der § 249 B. G. B. und seine Stellung in dem Problem der erweiterten Zulassung der Unterlassungsklage.

Die sog. restitutorische Unterlassungsklage aus § 249 will man als Form des Schadensersatzes dann gewähren, wenn der Schaden in einem Zustande der Unruhe und Sorge besteht. In diesem Falle sei die Unterlassungsklage das geeignete Mittel zur Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Diese Ansicht ist unhaltbar. Sie verkennt den Unterschied zwischen der Beseitigungsklage und der vorbeugenden Charakter tragenden Unterlassungsklage.

§ 3. Die Theorie Hellwig's.

Hellwig glaubt, in dem § 259 Z. P. O. die Voraussetzungen für die prozessuale Geltendmachung der Unterlassungsklage zu finden. Da der § 259 von dem Erfordernis einer voraufgegangenen Verletzung absieht, so ist Hellwig's Ansicht auch in materiellrechtlicher Beziehung erheblich. Seine Auffassung wird aber mit Recht allgemein abgelehnt.

1. Der § 259 setzt noch nicht fällige Ansprüche voraus, während in den §§ 1004 u. ä. die Fälligkeit des Anspruches bereits existent ist.
2. Die innere Struktur der Dauerunterlassung, die in einzelne kleine Teilchen mit besonderem Fälligkeitsbeginn zerfällt, kann nicht hindern, den § 259 auszuschließen. Man muß bei der Dauerunterlassung darüber hinaus einen Gesamtanspruch mit einheitlichem Fälligkeitsbeginn annehmen.

§ 4. Der Weg der Analogie.

1. Das Gesetz hat nur zum Schutze absoluter Ausschlußrechte die Unterlassungsklage gewähren wollen.
2. Nur in engster Anlehnung an die gesetzlich fixierten Tatbestände hat man die Frage zu prüfen, wann das

Gesetz einem bestimmten Rechtsgute absoluten Ausschlußcharakter hat gewähren wollen.

a) Ein Recht am Gewerbebetrieb wird man nicht annehmen können.

b) Dagegen ist ein Recht der Persönlichkeit in ihrem Sein im Gesetze anerkannt.

3. Die analoge Fortbildung des § 1 U. W. G. läßt auch eine Unterlassungsklage auf Grund des § 826 B. G. B. möglich erscheinen.

§ 5. Der Einfluß strafrechtlichen Schutzes auf die zivilrechtliche Geltendmachung des Unterlassungsanspruches.

Das Gesetz gibt keinerlei Anhalt dafür, die Unterlassungsklage im Fall vorhandenen strafrechtlichen Schutzes zu verweigern; auch die praktischen Folgen sprechen keineswegs für ihre Ausschließung.

§ 6. Die Unterlassungsklage gegenüber Verletzung von Forderungsrechten.

1. Eine solche Klage scheidet für die hier vertretene Anschauung aus.

2. Aber auch für die anderen Auffassungen; wenn auch

a) die Verletzung eines Forderungsrechtes durch Dritte möglich ist, so kann doch

b) eine solche Verletzung nicht unter § 823 Abs. 1 B. G. B. subsumiert werden.

B. Die Unterlassungsklagen aus obligatorischen Rechten und die Möglichkeit ihrer Erweiterung.

§ 7. Die Wesensverschiedenheit der aus absoluten bezw. relativen Rechten entspringenden Unterlassungspflichten.

1. Vom Standpunkt des Verpflichteten aus.
Der obligatorisch Gebundene ist einer fühlbaren Einschränkung seiner Beweglichkeit unterworfen, während der absolute Rechte Beachtende sich seiner Verpflichtung kaum bewußt wird.

2. Die Haftung für Zuwiderhandlungen Dritter.
Während sich die Haftung bei Verletzungen absoluter Rechte nach § 831 B. G. B. richtet, kommt für die Verletzung obligatorischer Unterlassungspflichten der § 278 in Betracht.

3. Das Recht der Notwehr gegenüber Verletzungen obligatorischer Rechte.
Es muß daran festgehalten werden, daß es gegenüber solchen Verletzungen keine Notwehr gibt. Der Annahme einer solchen steht vor allem entgegen, daß den Verletzungen das Erfordernis der Rechtswidrigkeit fehlt.

§ 8. Zusammenfassende Charakterisierung des Unterschieds zwischen den absoluten und obligatorischen Unterlassungsansprüchen.

§ 9. Die sog. „Erweiterung" der obligatorischen Unterlassungsansprüche: eine Auslegungsfrage.

1. Eine Unterlassungsklage „zum Schutze der Forderungsrechte" gibt es nicht.
2. Es handelt sich lediglich um die Frage, wann man eine Pflicht zum Unterlassen annehmen kann.
   a) Einer auferlegten positiven Verpflichtung korrespondiert nicht ohne weiteres eine Rechtspflicht, alle Verletzungen dieser positiven Pflicht zu unterlassen.
   b) Auch der § 550 B. G. B. ist nicht geeignet, die Grundlage für eine solche Auffassung abzugeben.
   c) Die Unterlassungspflichten müssen unzweideutig und als selbständige Verpflichtungen auferlegt sein.

§ 10. Auch die Vollstreckung der Verurteilung zur Unterlassung von Dienstleistungen geschieht gem. § 890 Z. P. O.

§ 11. Die Prozeßvoraussetzungen der obligatorischen Unterlassungsklage.

1. Die Unterlassungsansprüche aus obligatorischen Rechten können gem. § 258 Z. P. O. geltend gemacht werden. Es bedarf nicht der Gefahr künftiger Zuwiderhandlungen.
2. § 259 Z. P. O. scheidet als Grundlage der prozessualen Geltendmachung aus.

Druck von Karl Gleiser, Marburg.